

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 28.06.2022****Ombudsstellen und Widerspruchsausschüsse für Fragen des SGB II in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Neben Jobcenter-internen Konfliktlösungsmechanismen und von Jobcentern unabhängigen Beratungsstellen für Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) existieren in einigen Kreisen auch Ombudsstellen, die einen Ermittlungs-, Schlichtungs- bzw. Befriedungsauftrag für Jobcenterprobleme haben. Die Ombudsstellen ersetzen keine Rechtsmittel oder Beratungsstellen, sondern sollen in der Regel als neutrale, unparteiische Stellen Anregungen, Kritik und Beschwerden von betroffenen Leistungsberechtigten entgegennehmen, in Streitfällen unbürokratisch vermitteln sowie Änderungen bei den Jobcentern anregen. Für die Arbeit von Ombudsstellen ist in der Regel ein Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters notwendig, da nur so eine Schlichtungs- und Befriedungsfunktion wahrgenommen werden kann. Einzelne Jobcenter haben Widerspruchsausschüsse eingerichtet, wie sie ähnlich aus der Sozialversicherung bekannt sind. Im Gegensatz zu Ombudsstellen sind Widerspruchsausschüsse im Jobcenter selbst angesiedelt. Die Widerspruchsausschüsse nach dem sog. Pirmasenser Modell behandeln Einwendungen von Betroffenen gegen die Entscheidungen von Jobcentern zeitlich vor einem Gerichtsprozess, falls der Einwendung nicht von Amts wegen abgeholfen werden soll. Dem Ausschuss sitzen in der Regel externe juristisch fachkundige Personen und ehrenamtliche Beisitzer vor. Sie sprechen in der Regel Empfehlungen aus und sind nicht entscheidungsbefugt.

Neben einer Erhöhung der Qualität einer bürgerfreundlichen Verwaltung und einem Krisenmanagement im Sinne der Betroffenen wird für beide Verfahren als Ziel häufig auch eine Entlastung von Gerichten angeführt.

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht die Einrichtung von Ombudsstellen und/oder Widerspruchsausschüssen nicht explizit vor. Insoweit handelt es sich bei den entsprechenden Stellen, die die Jobcenter geschaffen haben, um zusätzliche, freiwillig geschaffene Einrichtungen.

Bei den Kommunalen Jobcentern gibt es keine Trägerversammlung, daher wird dort die Einrichtung der in Rede stehenden Stellen durch entsprechend zuständige Stellen beschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welchen hessischen Kreisen und kreisfreien Städten existieren Ombudsstellen, an die sich SGB II-Leistungsbeziehende wegen Jobcenteranliegen wenden können?
- Frage 2. Welche dieser Ombudsstellen stehen rechtskreisübergreifend bereit?
- Frage 3. In welchen hessischen Kreisen und kreisfreien Städten existieren Widerspruchsausschüsse, an die sich SGB II-Leistungsbeziehende wegen Jobcenteranliegen wenden können?
- Frage 4. Wer ist bzw. wer sind nach Kenntnis der Landesregierung Träger der in Frage 1 und 2 genannten Ombudsstellen bzw. Ausschüsse (bitte auflisten)?
- Frage 5. Welche der in Frage 1 genannten Ombudsstellen arbeiten nach Kenntnis der Landesregierung auf Grundlage eines Beschlusses der Trägerversammlung des zugehörigen Jobcenters?
- Frage 6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Ausstattung der Ombudsstellen und Widerspruchsausschüsse (Finanzierung, Kostenträger, Personalstellen, Nutzung von Ehrenamt etc.)?
- Frage 7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Inanspruchnahme der Ombudsstellen/Widerspruchsausschüsse?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dargestellt werden die abgefragten Einrichtungen je Grundsicherungsträger (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

**Schwalm-Eder-Kreis:** Es bestehen eine Ombudsstelle (nicht rechtskreisübergreifend) und ein Widerspruchsausschuss. Träger ist jeweils der Kreisausschuss. In den Ombudsstellen übernehmen Ehrenamtliche die entsprechenden Tätigkeiten für die Kreisverwaltung. Der Widerspruchsausschuss ist für Jobcenter kostenfrei, es wird der Anhörungsausschuss der Kreisverwaltung (Rechtsamt) als Rahmen mitgenutzt. Im Tätigkeitsjahr 2021 wurden ca. 15 Fälle bearbeitet, vor Corona waren es ca. 40 Fälle jährlich mit wenig Konfliktpotential.

**Stadt Frankfurt:** Das Jobcenter ist Träger der Ombudsstelle (Frankfurt). Grundlage der Ombudsstelle ist ein Beschluss der Trägerversammlung. Ausgestattet ist die Ombudsstelle mit einer Person (ehrenamtlich), die Entschädigung für ihre Tätigkeit orientiert sich an der Entschädigungssatzung für Schiedsleute der Stadt Frankfurt. Pro Jahr werden ca. 120 Fälle gezählt.

**Kreis Groß-Gerau:** Es besteht eine „Ombudsstelle für Sozialleistungen im Kreis Groß-Gerau. Die Ombudsstelle arbeitet rechtskreisübergreifend und steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, die mit Fragen und Problemen der Gewährung von Sozial- und Transferleistungen nach SGB II/VIII/IX/XII oder AsylbLG konfrontiert sind. Träger der Ombudsstelle sind das Kommunale Jobcenter Kreis Groß-Gerau und der Kreisausschuss.

Die Besetzung der Ombudsstelle erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Zur Ausübung der Aufgabe stellt die ehrenamtlich agierende Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann pro Woche ein Zeitkontingent von maximal acht Stunden (i.d.R. zwei halbe Tage) zur Verfügung. Zur Ausübung der Tätigkeit steht ein eigenes Büro zur Verfügung.

Die Kosten zur Bewirtschaftung der Ombudsstelle werden vom Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau und der Kreisverwaltung gemeinsam getragen. Die Abrechnung ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau und dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau geregelt. Vom 01.12.2020 bis 30.11.2021 fanden 26 Fall-Vor-sprachen statt.

**Hochtaunuskreis:** Es besteht eine Ombudsstelle, diese versteht ihre Zuständigkeit rechtskreisübergreifend für Fragen und Probleme aus dem Bereich „Soziales“. Hierfür wurde eine Stelle auf Beschluss des Kreisausschusses geschaffen. Diese wird finanziert durch den Hochtaunuskreis, die Ausübung erfolgt im Ehrenamt. Die Ombudsstelle steht neben dem Kundenkontakt im regelmäßigen Austausch mit dem Kundenreaktionsmanagement des Kommunalen Jobcenters.

**Landkreis Darmstadt-Dieburg:** Im Jobcenter existiert eine Ombudsstelle für den Rechtskreis SGB II. Ein Widerspruchsausschuss existiert nicht.

Die Ombudsperson wird vom Kreisausschuss vorgeschlagen und vom Kreistag für jeweils zwei Jahre berufen. Die Entschädigung erfolgt nach der Entschädigungssatzung des Landkreises. Die Ombudsstelle ist ein reines Ehrenamt.

**Landkreis Offenbach:** Es existiert eine Ombudsstelle, die, wenn nötig, rechtskreisübergreifend arbeitet. Durch das Jobcenter wird hierfür eine Personalstelle finanziert, Träger ist der Kreis Offenbach.

**Odenwaldkreis:** Es existiert eine Ombudsstelle, die auf Beschluss des Kreistags und des Kreisausschusses geschaffen wurde. Die Ombudsstelle wurde ursprünglich für den SGB II-Bereich geschaffen, berät mittlerweile bei Bedarf aber auch Kundinnen und Kunden aus den Bereichen SGB XII und AsylbLG.

Ein Widerspruchsausschuss für Kundinnen und Kunden des Jobcenters existiert nicht.

Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Bürgerservice und damit der Hauptabteilung I – Zentrale Verwaltungsaufgaben – angegliedert.

Die Ombudspersonen arbeiten ehrenamtlich, ihnen wird in Anlehnung an § 6 Abs. 1d der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus kommunalen Mitteln.

Berichte der Ombudsstelle zur jährlichen Aufgabenwahrnehmung sind den Kreisgremien regelmäßig zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund der Pandemie liegt derzeit kein aktueller Bericht vor.

**Stadt Offenbach:** Es existiert eine Ombudsstelle für den Rechtskreis SGB II. Beauftragt ist die Stelle von der Stadtverordnetenversammlung. Die Ombudsstelle ist ein Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung, finanziert durch das Verwaltungsbudget des Jobcenters. In 2021 wurden 134 Fälle an die Ombudsstelle herangetragen.

In den nicht genannten Landkreisen und kreisfreien Städten existieren keine der gefragten Einrichtungen.

Frage 8. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Wirkung von Ombudsstellen/Widerspruchsausschüssen zu Fragen des SGB II bzw. SGB III?

Nach den Berichten der Jobcenter arbeiten die Ombudsstellen beratend. Rechtlich normierte Verfahrenswege werden durch sie nicht ersetzt. Sie sind daher eine Ergänzung im Verfahren.

Leistungen für die Arbeitsförderung werden durch die Jobcenter nicht erbracht, insoweit liegen hier auch keine Kenntnisse vor.

Frage 9. Inwiefern befürwortet die Landesregierung die Einführung von (weiteren) Ombudsstellen und Widerspruchsausschüssen in Hessen?

Die Errichtung derartiger Stellen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Ombudsstellen und Widerspruchsausschüsse stellen eine niedrighschwellige Ergänzung dar. Die Entscheidung über die Einrichtung entsprechender Stellen liegt bei den Leistungsträgern vor Ort.

Frage 10. Inwiefern erwägt die Landesregierung eine verbindliche Einführung von Ombudsstellen und/oder Widerspruchsausschüssen über das Hessische OFFENSIV-Gesetz?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Wiesbaden, 22. Juli 2022

**Kai Klose**